

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 1. Juni 2018
TE/JB/Z15

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)

nicolas.bourquin@bafu.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

STELLUNGNAHME ZU DER VOLLZUGSHILFE DES BAFU ZUM HERDEN- UND BIENENSCHUTZ

Sehr geehrte Damen und Herren,
Wir danken für die Möglichkeit, uns zu der Vollzugshilfe äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB lehnt die Vollzugshilfe ab. Dies sowohl aus inhaltlichen als auch aus prozeduralen Gründen. Die Vollzugshilfe basiert auf dem Jagdgesetz und der Jagdverordnung. Die SAB ist der Auffassung, dass das Jagdgesetz dahingehend revidiert werden muss, dass die Kantone mehr Kompetenz in der Regulierung der Wolfsbestände erhalten und allenfalls wolfsfreie Gebiete ausscheiden können. Die entsprechende Gesetzesrevision wird aktuell im Parlament beraten. Diese Gesetzesrevision hat auch Auswirkungen auf die Herdenschutzmassnahmen. Je nach Ausgang der Beratungen müsste die Vollzugshilfe allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt gestützt auf die Jagdgesetzrevision und die ebenfalls anzupassende Jagdschutzverordnung wieder angepasst werden. Die SAB ist deshalb der Auffassung, dass die Vollzugshilfe zu einem **falschen Zeitpunkt** kommt. Die SAB beantragt, die Vollzugshilfe zurückzustellen und erst nach Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erneut in eine Vernehmlassung zu geben, wobei eine **massive Vereinfachung** der im aktuellen Entwurf viel zu komplizierten Vollzugshilfe anzustreben ist. Ferner müssen bei einer Überarbeitung fehlende Punkte wie die Konflikte zwischen Herdenschutzhunden und Tourismus angesprochen werden. Bei der Vereinfachung der Vollzugshilfe muss darauf geachtet werden, dass das Bafu mit seiner Vollzugshilfe nicht in die



Kompetenzen anderer Bundesämter eingreift (so darf das Bafu zum Beispiel keine Vorschriften machen betreffend Direktzahlungen, diese liegen in der Kompetenz des BLW) und dass die Rollen und **Kompetenzen der Kantone** gebührend gewahrt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger
Nationalrat

Résumé

Le SAB s'oppose au document intitulé « Aide à l'exécution de l'OFEV sur la protection des troupeaux et des ruches » pour plusieurs raisons. D'une part, ce document, de par sa complexité et son niveau de détails, est difficilement exploitable. D'autre part, les questions qu'il aborde ne concernent pas uniquement la Confédération, mais aussi les cantons. Enfin, sa mise en consultation coïncide avec la révision de la loi sur la chasse. Par conséquent, le SAB estime qu'il faut reporter cette procédure et la relancer plus tard, après avoir introduit d'importantes simplifications.